

ihre sonderbare die Landtsfürstliche Hochheit repräsentirende Beamte bendes zur Justitiæ Administration, als auch Landes Defension aldahin eingesezt und unterhalten, welche anfangs Judices provinciales, Land-Richter, hernach Hauptleuth und folgendes, wie noch, Landts-Hauptleuth genennt worden seynd. Derer Jurisdiction aber hat sich vor Jahren so weit nicht, als jeziger Zeit erstreckt, dann die Graff- und folgendes Herrschafft, sammt der darzu gehörigen Stadt Steyer, ist durch sonderbare von dem Lands-Fürsten dahin gesezte Pfleger oder Burggraffen regirt worden, und von dem Landshauptmannischen Gericht ganz exempt gewest, wie unter andern zu sehen aus dem zwischen Albrechten und Leopolden Herzogen zu Oesterreich Gebrüedern An. 1379. im Closter Neuberg in Steyer aufgerichteten Theil-Brieff, darinnen folgende drey Lands-Fürstliche Gericht, insonderheit benennt werden, also: daß alles in die ehe genannte Hoff-Schran gen Wienn, in die Hauptmannschafft ob der Enns, oder die Pfleger zu Steyer gehört, als das ein Landt-Marschall in Oesterreich, und ein Hauptmann ob der Enns: und ein Burggraff zu Steyer unzther innen gehabt haben. Also hat auch die Herrschafft und Stadt Freystadt als ein, wie obgemelt, geweste Zugehör der Graffschafft Machlandt, ihr sonderbare und von der Landts-Hauptmannschafft ganz separirte Jurisdiction vor Jahren gehabt; Inmassen aus deren von Kayser Friedrichen Anno 1465. confirmirten Privilegio erscheinet, krafft dessen alle Herrn, Ritter und Knecht, Priester, Amtleuth, Burger, Bauern und andere, wie die genant seynd, in der Herrschafft Freystadt gessen, sich ninter verantworten sollen, weder vor dem Hauptmann ob der Enns noch seinem Verweser, noch auch in seiner Land-Schran, nur allein vor dem Hauptmann oder Pfleger zu der Freystadt, oder sein Verweser, daß auch kein Hauptmann ob der Enns, oder sein Land-Richter, weder Christen noch Juden in der vorgenannten Herrschafft nicht gewältig machen, noch jemand's fahen, auch nach keinen Fall greiffen soll in kein weg ic. Ingleichen auch die Graffen von Schaumberg ihr absonderlich Gericht gehabt, dessen Anzeigen gibt der zwischen Herzog Albrechten zu Oesterreich und ihnen An. 1383. aufgerichtete Vertrag, da unter andern gemelt wird, der vom Schaumberg (Graff Heinrich) soll sein Gericht halten und erheben, als des seine Vorhaben gethan haben ic. Über diß sein vor Zeiten diejenigen Herrschafften und Schlöffer im Land, und die dahin gehörige Unterthanen, welche dem Landts-Fürsten zuständig gewest allein von den dahin gesezten Pflegern, Burggraffen und Bdgten, mit aller Jurisdiction verwaltet, und der Landts-Hauptmannschafft nicht unterworfen gewesen. Welches alles sich nun mit der Zeit, fürnehmlich bey Regierung Kayser Maximiliani und Königs Ferdinandi primi dergestalt nach und nach geändert, daß nunmehr männiglich im Land (die Lands-Fürstliche Cammerguts-Herrschafften, in Sachen das Petitorium antreffend, wie auch die beyde Städte Steyer und Enns, in den Sachen, so durch rechtliche Ladungen müssen gesucht werden, ausgenommen) vor der Löbl. Landts-Hauptmannschafft, entweder in Prima oder Secunda instantia recht nehmen und geben muß.

**Folget hierauff der Catalogus aller im Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns gewester Haupt- oder Landts-Hauptleuth von Anno 1204. biß auf gegenwärtige Zeit, sammt kurzer Erzählung der hierunter fürgangenen denckwürdigen Veränderungen.**

**S**obwohlen nicht zu zweiffeln, daß droben gedachte beyde Marggraffen Leopold und sein Bruder Herzog Hainrich von Oesterreich, nachdem vielbesagtes Land ob der Enns in ihre Beherrschung gelangt, wie nicht weniger deren Nachkommen, Herzog Leopoldt der sechste, und Herzog Friedrich